Pflicht zum Experiment

Autor(en): **Böckle, Franz**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **92 (1983)**

Heft 7

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-548475

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

5. Trotz der vielen positiven Zielset-
• zungen zum Wohle von Kranken und der Menschheit ganz allgemein kann auch im Bereiche der Genmanipulation Missbrauch nicht zum voraus ausgeschlossen werden. Missbrauch der Gentherapie im Dienste der Eugenik ist allerdings mangels molekulargenetischer Detailkenntnisse vorläufig kaum zu befürchten. Dagegen liegt ein Missbrauch von Embryotransfer unter Missachtung ethischer Prinzipien schon heute im Bereich des Möglichen.

6. Zur Vermeidung missbräuchlicher
• Nutzanwendungen erscheint es sinnvoll zu fordern, die Verantwortung über genetische Nutzanwendungen am Menschen auf eine breite Basis zu stellen. Statt den einzelnen Arzt und Wissenschafter von Fall zu Fall eigenmächtig entscheiden zu lassen, sollten Eingriffe in das menschliche Erbgut nur unter Befolgung ethischer Richtlinien zugelassen werden, welche sich auf die breite Meinung der menschlichen Gesellschaft stützen.

7. Allerdings bedeutet die Forderung
• nach gültigen Richtlinien eine vermehrte Beschäftigung breiter Kreise der Bevölkerung mit sozialethischen Fragestellungen im Zusammenhang mit den Möglichkeiten der Genmanipulation. Es wird sich dabei wohl ausserdem auch die Frage der Anpassung der Rechtsprechung an die neuen medizinisch-wissenschaftlichen Möglichkeiten stellen, sollen empfohlene Wegleitungen auch allgemein als gültig anerkannt und eingehalten werden.

8. Zu einer erfolgreichen Bewältigung
• der hier angesprochenen Problemstellungen erscheint ein intensiver Informationsfluss aus Wissenschaftskreisen in die breite Öffentlichkeit eine wichtige Grundlage. Nur ein gut informiertes Publikum kann sich zum Beispiel im Falle von Entscheidungen über zukünftige Weichenstellungen eine selbständige Meinung bilden. Voraussetzung für das Funktionieren des geforderten Informationsflusses ist die Bereitschaft und Fähigkeit auf der Empfängerseite, die dargebotene Information zu assimilieren. Das erfordert allerdings eine starke Gewichtung sowohl biologischer Grundlagenkenntnisse wie auch ethischer Gedankengänge in der Erziehung.
Ein gut informierter wissenschaftlicher Laie wird sich nicht vor den vielen Möglichkeiten positiver Nutzanwendungen genetischer und biochemischer Erkenntnisse verschliessen. Angst vor Missbrauch könnte den Fortschritt zum Nutzen der Menschheit hemmen, aber kaum mögliche Fehlentwicklungen verhindern. Daher erscheint das aktive Sichbefassen mit der vor uns stehenden Problematik der beste Weg, befriedigende, allgemein gültige Lösungen zu erarbeiten. Dazu ist vorwärtsblickender Einsatz nötig, wie auch die Bereitschaft, an der hinter den gefundenen Lösungen stehenden Verantwortung mitzutragen. □

Pflicht zum Experiment

Ein Einwand zu der im Artikel «Biotechnik und Menschenwürde» in der vorangegangenen Nummer erwähnten sozialen Pflicht, sich an Experimenten zu beteiligen, und die Stellungnahme des Autors, Prof. Franz Böckle, dazu.

Das Argument des Fortschritts in der medizinischen Praxis (und auf anderen Gebieten), der Experimente bedingt, verlangt die Bestimmung des Begriffs «Fortschritt». Ist die Befreiung von Leiden und die Verlängerung des Lebens (eines nur noch fast vegetativen Lebens zum Beispiel) aus religiöser Sicht eine genügende Rechtfertigung für Experimente und Manipulationen, die so weit in die Persönlichkeit eingreifen, wie dies heute auf dem biomedizinischen Gebiet der Fall ist? Besteht Fortschritt in vermehrtem Wissen und Können, das ein unlustfreies Leben ermöglicht? Was macht das Menschsein aus? Ist es nicht die Überwindung von äusserlichen Gebundenheiten, Leiden und Unzulänglichkeiten, die Ehrfurcht vor der ganzen Schöpfung?
Diese Fragestellung soll nicht ein Entweder-Oder aufdrängen, denn jedermann hat das natürliche Verlangen, von Krankheit befreit zu werden und lange zu leben; aber jeder wird die Verhältnismässigkeit von Aufwand (Infragestellung ethischer Werte, Beanspruchung finanzieller Mittel) nach seinen eigenen Wertvorstellungen einschätzen, nach seinem Begriff von Fortschritt. Deshalb kann es keine Pflicht zum Experiment geben, weder zum aktiven noch passiven Teilnehmen an Experimenten. E. T.

In meinem Beitrag spreche ich von einer «sozialen Pflicht, uns nach Kräften an der Weiterentwicklung therapeutischer Möglichkeiten zu beteiligen». Damit ist – wie der Zusammenhang klar ergibt – keine Rechtspflicht gemeint, sondern eine sittliche Pflicht, ein Aufruf zur Mitverantwortung. Er richtet sich an die freie Selbstbestimmung des Menschen und gründet in der «Goldenen Regel»: Wenn einer für sich selbst den Fortschritt therapeutischer Möglichkeiten wünscht und in Anspruch nimmt, müsste er bereit sein, was an ihm liegt, zu diesem Fortschritt beizutragen.
Mit der Redaktion bin auch ich der Meinung, dass «Fortschritt» nicht um jeden Preis erkauft werden darf. Wir sind verpflichtet, den Grundbestand der Schöpfung in seinem ganzen Reichtum zu wahren. Das Lebendige soll leben können, nicht nur um der Nützlichkeit für den Menschen willen, sonden um der Fülle und Schönheit der Schöpfung willen. Tiere haben zwar kein unantastbares individuelles Lebensrecht (wie der Mensch); sie sind aber auch keine blosse Sache, sondern Leben, das um seiner selbst willen entsprechend seiner Art Achtung und Schutz erfordert. F. B.